

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1986

Geschäftszahl

84/14/0017

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/14/0043 E 4. Oktober 1983 RS 2

Stammrechtssatz

Erfolgt die Gestaltung eines Gegenstandes nach den für ein umfassendes Kunstfach (zB Malerei, ...) charakteristischen Gestaltungsprinzipien oder ist sie auf dieselbe Stufe zu stellen wie diese, weil sie eine vergleichbar weitreichende künstlerische Ausbildung und Begabung erfordert, dann ist eine derart gestaltende Tätigkeit die eines Künstlers (Hinweis auf E 9.6.1961, 162/61).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1984140017.X05